Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Textliche Festsetzungen gemäß ~~§ 81 BauONW~~ § 9 BauGB

1. Im SO-Gebiet sind einzelne, untergeordnete bauliche Anlagen (z. B. Sanitärgebäude) im Zusammenhang mit dem Nutzungszweck "Campingplatz" zulässig, jedochnicht auf den Flächen, die mit einem Pflanzgebot belegt sind (§ 14 (1) und § 23 (5) BauNVO)

~~1. Im Plangebiet sind Dächer, sofern sie als Neigungsdächer ausgebildet werden, nur mit roter Eindeckung zulässig.~~

2. Für die im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gilt folgende Festsetzung:

   Es sind standortgerechte Pflanzarten zu verwenden (z. B. Ahorn, Eiche, Linde, Robinie, Kiefer, Eibe, Vogelbeere, Hainbuche, Hasel, Holunder, Weide, Hartriegel, Felsenbirne, Liguster). Die Pflanzungen sind so anzulegen, daß sie eine undurchschaubare Abschirmung schaffen. ~~Umzäunungen sind mindestens 1 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen und in die abschirmende Bepflanzung zu verlegen.~~ (Abstand zwischen den Pflanzen ca. 1 m)
   Für Zu- und Abfahrten ist eine Unterbrechung von max. 7,5 m Breite zulässig (§ 9 (1) 25a BauGB).

Textliche Festsetzungen gemäß §81 BauONW

1. Im Plangebiet sind Dächer, sofern sie als Neigungsdächer ausgebildet werden, nur mit roter Eindeckung zulässig.

2. Einfriedigungen sind nur auf der dem Campingplatz zugewandten Seite außerhalb der mit einem Pflanzgebot belegten Fläche in einer Höhe bis zu 2 m zulässig. Einfriedigungen zur freien Landschaft sind unzulässig.

Hinweise

Dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Tel.: 0251/2105-252) oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 u. 16 DSchG NRW). Erdbewegungen sind dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bröderichweg 35, 48159 Münster, rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) schriftlich mitzuteilen.

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 448

SO 0,1 (0,1)

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 28.05.1986 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch violette Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 07.07. 1986

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 316 (grüner Eindruck)

Diese 1. Änderung ist gemäß § 7 (1) und (4) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Münster vom 15.06.94 geändert worden.

Münster, den 12.08.94

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Diese 1. Änderung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 08.08. bis 08.09.94 offengelegen.

Münster, den 09.09.94
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Diese 1. Änderung ist gemäß §§ 2 und 1o BauGB und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 15.2.1995 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 24.04.1995

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Diese 1. Änderung ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 18 vom 15.07.1995 in Kraft getreten.

Münster, den 15.07.1995
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Stadt Münster

Gemarkung St. Mauritz
Flur 35
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 316

Campingplatz Stapelskotten
(Laerer Werseufer)

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- ~~Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes~~ *Nachtrag 08/2013*
- Grenze der Wasserschutzzone *Nachtrag 08/2013*
- Fläche für Bahnanlagen
- Grenze des Überschwemmungsgebietes der Werse *Nachtrag 08/2013*
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) 1 BBauG u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- besonderes Wohngebiet
- SO Sondergebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
- 0,1 Grundflächenzahl
- 0,1 Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
  - als Höchstgrenze
  - als Mindest- u. Höchstgrenze
  - zwingend
  - mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

gem. §§ 9 (1) 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO

- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

Bauvorschriften gem. § 81 BauONW
- Flachdach
- Satteldach
- Dachneigung

Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG
- Kindergarten
- Schule
- Jugendheim
- Altenheim
- Kirche

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Verkehrsgrün
- Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG
- Fläche zur Beseitigung von Abwasser gem. § 9 (1) 14 BBauG

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Parkanlage
- Friedhof
- Schwimmbad
- Spielplatz
- Campingplatz
- Ballspielplatz

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) 18 BBauG
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern gem. § 9 (1) 25b BBauG

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO
- St Stellplatz
- Garage
- Tiefgarage
- Spielplatz
- Ein- und Ausfahrt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Gemeinschaftsgarage
- Gemeinschaftsspielplatz
- Ein- und Ausfahrt
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG

- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Stellplätze)
- Sichtdreieck Aufwuchs max. 1.0 m
- Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwall) Höhe mindestens 1.5m gem. § 9 (1) 24 BBauG

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8. 1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 03.06.85
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 05.06.85
(Dipl.-Ing. Ruppert)
Stadtbaurat
(Dr. Karliczek)
Städt. Baudirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 06.06.1985 offengelegen.

Münster, den 11.06.1985
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 24.06. bis 15.07.1985 offengelegen.

Münster, den 17.07.1985
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Erneute Offenlegung vom bis

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 28.05.1986 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 07.07.1986
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 2.2.1987 (Az.: 35.2.7-5247.) genehmigt worden.

Münster, den 2.2.1987
Der Regierungspräsident
IA.

Die Genehmigung dieses Planes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 4 vom 20.02.1987 bekanntgemacht worden.

Münster, den 24.02.1987
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand:

März 1985

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes